



The European Law Students' Association

HANNOVER

Satzung von ELSA-Hannover e.V.

Stand 08.01.2024

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Ziele und Zwecke.....	2
§ 4 Tätigkeit.....	3
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 6 Finanzen.....	4
§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Außerordentliche Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Förderkreis und Beirat.....	6
§ 11 Organe der Vereinigung.....	7
§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 16 Präsidium und Vorstand.....	11
§ 17 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und Vorstandes.....	11
§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums und Vorstandes.....	12
§ 19 Beschlussfassung des Präsidiums und Vorstandes, Vorstandssitzungen.....	15
§ 20 Direktorium und Assistenzen.....	15
§ 21 Interne Regelungen.....	16
§ 22 Besondere Beschlüsse.....	17



The European Law Students' Association

HANNOVER

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Fakultätsgruppe Hannover der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.", abgekürzt „ELSA-Hannover e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Hannover.
- (3) ELSA-Hannover e.V. ist die lokale Untergliederung an der Universität Hannover der ELSA-Deutschland e.V. (Deutsche Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung, Sitz Heidelberg) als nationalem Verband der ELSA International (European Law Students' Association, International, Sitz Amsterdam).
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung und den internen Regelungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Die Kurzbezeichnung von ELSA-Hannover e.V. lautet „ELSA Hannover“.
2. Die Kurzbezeichnung von ELSA-Deutschland e.V. lautet „ELSA Deutschland“.
3. Schriftlich umfasst sowohl die Schriftform, elektronische Form als auch Textform und meint insbesondere die postalische Zusendung an eine ladungsfähige Anschrift und elektronische Übermittlung per E-Mail.

§ 3 Ziele und Zwecke

- (1) Ziele der Vereinigung sind die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.



The European Law Students' Association

HANNOVER

- (2) Zwecke der Vereinigung sind, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (3) ELSA-Hannover e.V. ist unabhängig, parteipolitisch neutral und trägt nicht zur politischen Willensbildung bei.

§ 4 Tätigkeit

Zur Erreichung der Ziele und Zwecke (§ 3) wirkt ELSA Hannover an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA Deutschland und ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen “Academic Activities”, “Human Rights”, “Professional Development” und “Seminars & Conferences”.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ ELSA Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹ Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die obigen Ziele und Zwecke (§ 3) verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³ Keine Person darf durch Ausgaben, die den in § 3 genannten Zielen und Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. bzw., wenn dies



The European Law Students' Association

HANNOVER

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Förderung von Austauschprogrammen für Studierende mit europäischen Universitäten.

§ 6 Finanzen

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Bei finanziellen Engpässen kann von den Mitgliedern eine Umlage bis zur Höhe von zwei Mitgliedsbeiträgen erhoben werden. ³Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung einer Umlage beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. ⁴Das Präsidium kann in geeigneten Fällen durch Beschluss Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen sowie stunden.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Ziel und Zweck der Vereinigung (§ 3) oder ihrer Unabhängigkeit oder parteipolitische Neutralität (§ 3 Abs. 3) stehen.
- (3) ¹Alle Funktionsträger:innen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. ²Auslagen werden erstattet. ³Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann werden
1. alle an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikulierten Studierenden der Rechtswissenschaften im Haupt- oder Nebenfach sowie Studierende eines Studienfaches mit klarem juristischem Schwerpunkt,
 2. Absolvent:innen eines juristischen Studiums (Haupt-, Nebenfach, Aufbaustudium) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,



The European Law Students' Association

HANNOVER

3. jede:r Doktorand:in, wissenschaftliche Mitarbeiter:in oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie

4. jede:r Rechtsreferendar:in,

welche:r die Satzung anerkennt und die in § 3 genannten Ziele und Zwecke unterstützt.

²Eine vorübergehende Abwesenheit von der Universität Hannover steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

- (2) ¹ Der Beitritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium zu erklären (Mitgliedsantrag). ² Dies kann entweder in Form eines zur Verfügung gestellten Formblatts oder durch Absenden des auf der Website zur Verfügung gestellten Online-Formulars geschehen; das Absenden des Online-Formulars kommt einer digitalen Signatur gleich.
- (3) ¹ Der/die amtierende Vizepräsident:in entscheidet im Regelfall eigenständig über die Aufnahme. ² Er/sie erstattet dem restlichen Präsidium regelmäßig Bericht.

§ 8 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹ ELSA Hannover kann natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. ² § 7 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹ Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den ELSA-Gedanken verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen. ² Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen (§ 6 Abs. 1) befreit. ³ Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
1. mit dem Austritt, der jederzeit und fristlos gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann; die Erklärung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen,



The European Law Students' Association

HANNOVER

2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Tod,
 6. bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch Beendigung der juristischen Person.
- (2) ¹ Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden (Kündigung). ² Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Hochschuljahres (Semesters).
- (3) ¹ Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen deren Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ² Der auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
- (4) Durch feststellenden Beschluss kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied
- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach §§ 7, 8 nicht mehr erfüllt.
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist, soweit dies in der zweiten Mahnung angedroht wurde und nicht eher als vier Wochen nach Ausstellung erfolgt.
 - c) auf keinem Wege benachrichtigt werden kann.
- (5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge sind bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zu erstatten.

§ 10 Förderkreis und Beirat

- (1) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke (§ 3) der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite.



The European Law Students' Association

HANNOVER

- (2) ¹ Zur Beratung und Unterstützung der Vereinigung steht ihr die Institution des Beirats zur Seite. ² Sie dürfen nicht inhaltlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Vorstands nehmen. ³ Mitglieder des Beirats können natürliche Personen werden, welche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere in Lehre und Forschung anerkannte oder in den Rechtsberufen tätige Juristinnen und Juristen sind.
- (3) ¹ Über die Mitgliedschaft im Förderkreis und im Beirat entscheidet der Vorstand. ² Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Institutionen sind keine Mitglieder der Vereinigung.

§ 11 Organe der Vereinigung

¹ Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

² Die Organe der Vereinigung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ² Sie ist zuständig für die in dieser Satzung oder der Vereinsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Vereinigung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstandes, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. ³

Die Mitgliederversammlung ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festlegen der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie die Erhebung einer Umlage auf Vorschlag des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 S. 3),
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
- c) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Abs. 3),



The European Law Students' Association

HANNOVER

- d) Wahl der Rechnungsprüfenden (Abs. 2),
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Entgegennahme des Berichtes über die finanzielle Lage, des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes (Tätigkeitsbericht) und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§17 Abs. 1) und Vorstandes (§ 17 Abs. 2),
 - h) Amtsenthebung eines Mitglieds des Präsidiums sowie des Vorstandes (§ 17 Abs. 5) oder eines Mitglied des Präsidiums durch konstruktives Misstrauensvotum (§ 17 Abs. 6) und
 - i) Beschließen interner Regelungen (§ 21) oder Änderungen dieser sowie der Satzung (§ 22).
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann zur Rechnungsprüfung bis zu zwei Rechnungsprüfende wählen, welche derzeit keine Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes oder Direktoriums sind, um durch sie die Finanzverwaltung bzw. das Finanzgebaren zu prüfen. ²Die Rechnungsprüfenden erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht (Rechnungsprüfungsbericht). Die Amtsdauer endet mit der Vorlage eines abschließenden Rechnungsprüfungsberichts des Amtsjahres.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal im Amtsjahr durch das Präsidium einzuberufen. ²Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieser, durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen für ordentliche und eine Woche für außerordentliche Mitgliederversammlungen vorab schriftlich zu erfolgen (Einladung). ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Kalendertag. ³Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse zur postalischen



The European Law Students' Association

HANNOVER

Zusendung oder elektronische Übermittlung gerichtet ist. ⁴Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium eine Zustellung per Post verlangen.

- (3) ¹Jedes Mitglied kann bis vier Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen. ²Über die Anträge entscheidet das Präsidium. ³Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz (Präsenzversammlung) durchzuführen. ²In geeigneten Fällen wie bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in Notsituationen bzw. außergewöhnlichen Lagen, in denen eine Präsenzversammlung wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, soll die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. ³Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung obliegt dem Präsidium. ⁴Andere als die in Satz 1 und 2 bestimmten Versammlungsformen sind unzulässig. ⁵Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften der Satzung und internen Regelungen auch für virtuelle Versammlungen entsprechend.
- (2) ¹Die Leitung der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) obliegt der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, bei Abwesenheit einem anderen Mitglied des Präsidiums, oder mindestens einer von ihr/ihm zu bestimmenden Person. ²Das Präsidium kann zur Unterstützung der Versammlungsleitung sowie zur Protokollführung, für die Dauerer der Mitgliederversammlung, Versammlungshelfende wie Stimmzählende, Schriftführende o.Ä. bestimmen.
- (3) ¹Die Anträge, Beschlüsse, Redebeiträge und Diskussionen der Mitgliederversammlung sollen protokolliert werden (Verlaufsprotokoll), mindestens jedoch die Beschlüsse (Ergebnisprotokoll). ²Das Protokoll ist von den Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen sowie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.



The European Law Students' Association

HANNOVER

- (4) ¹Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung Anträge zum Gegenstand der Tagesordnung stellen. ²Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (§ 13) beschlussfähig.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimm-, Antrags- und Rederecht. ²Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimm- und antragsberechtigt, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist. ³Ausstehende Beiträge können während der Mitgliederversammlung beglichen werden. ⁴Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) ¹Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. ²Die Stimmübertragung (Bevollmächtigung) ist für jede Mitgliederversammlung gesondert in schriftlicher Form auf einem zur Verfügung gestellten Formblatt zu erteilen und der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) ¹Soweit die Satzung oder internen Regelungen nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit oder Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmenthaltungen entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.
- (5) ¹Funktionsträger:innen werden in geheimer Wahl z.B. durch Stimmzettel gewählt; in allen anderen Fällen wird öffentlich, z.B. per Handzeichen, abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen von diesen Bestimmungen abweichen.
- (6) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den



The European Law Students' Association

HANNOVER

Personen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.³ Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los der Versammlungsleitung.

- (7) ¹ Ein Beschluss der Mitgliederversammlung steht der schriftlichen Zustimmung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Präsidium gleich. ² Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch das Präsidium.

§ 16 Präsidium und Vorstand

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und der Vorständin/dem Vorstand für Finanzen. ² Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) ¹ Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorständ:innen der einzelnen Tätigkeitsbereiche. ² Mitglieder des Vorstandes, welche keine Mitglieder des Präsidiums sind, sind keine besonderen Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von § 30 BGB und sie handeln im Auftrag des Präsidiums.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und Vorstandes

- (1) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. ² Das gewählte Präsidium kann, soweit das amtierende Präsidium keine Gegenrede erhebt, bereits ab dem Zeitpunkt seiner Wahl, frühestens jedoch ab dem 1. Juli, die Geschäfte der Vereinigung das kommende Amtsjahr betreffend aufnehmen.
- (2) ¹ Die Mitgliederversammlung kann jeweils für einzelne Tätigkeitsbereiche Vorständinnen und Vorstände wählen. ² Eine Wahl von mehr als einer Vorständ:in je Tätigkeitsbereich ist unzulässig.
- (3) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes werden für die Dauer bzw. bis zum Ende eines Amtsjahres gewählt. ² Mitglieder des Präsidiums oder Vorstandes können nur



The European Law Students' Association

HANNOVER

Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. ³ Unterbleibt die rechtzeitige Wahl eines nachfolgenden Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben kommissarisch.

- (4) ¹ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein nachfolgendes Mitglied kommissarisch zu wählen, die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten. ² Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus oder ist eine anderweitige Vakanz gegeben, so kann das Präsidium kommissarisch ein nachfolgendes Mitglied wählen, derjenige/diejenige bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amtes entheben.
- (6) ¹ Der Vorstand kann unter Beteiligung aller seiner Mitglieder, mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds, einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen aussprechen, sofern dieses schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung handelt. ² Nach Aussprache des Misstrauens ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von achtundvierzig Stunden einzuberufen. ³ Das betroffene Mitglied des Präsidiums ist bis zur Mitgliederversammlung nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Vereinigung fortzuführen; das Präsidium hat das Amt gemeinschaftlich einstweilen auszuüben. ⁴ Wird das Mitglied des Präsidiums nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5 des Amtes enthoben, ist unverzüglich ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. ⁵ Bleibt die Wahl eines nachfolgenden Mitglieds aus, ist das Amt gemeinschaftlich durch das Präsidium auszuüben.

§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums und Vorstandes

- (1) ¹ Das Präsidium führt mit Unterstützung des Vorstandes die Geschäfte der Vereinigung.
² Ferner kann das Präsidium den Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern des Direktoriums



The European Law Students' Association

HANNOVER

und Assistenzen für ihren Tätigkeitsbericht oder einzelnen Aufgaben sowie anderen Mitgliedern schriftlich Untervollmachten erteilen. ³Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) ¹Die Präsidentin/der Präsident leitet maßgeblich die Strategie, den Außenkontakt und die Repräsentation der Vereinigung. ²Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verwaltet und organisiert Internes der Vereinigung. ³Die Vorständin/der Vorstand für Finanzen übt die Finanzverwaltung der Vereinigung aus. ⁴Die Mitglieder des Vorstandes nehmen die mit dem Tätigkeitsbereich verbundenen Geschäfte eigenständig im Auftrag des Präsidiums wahr.

(3) Das Präsidium ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA Deutschland und ELSA,
- b) Gewährleistung der vollumfänglichen Handlungsfähigkeit aller Tätigkeitsbereiche,
- c) Vorschlagen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Erhebung einer Umlage an die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1 S. 3) und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen ganz oder teilweise erlassen sowie stunden (§ 6 Abs. 1 S. 4),
- d) Aufstellen des Haushaltsplanes, Erstellen eines Rechnungsbereichs sowie Berichts über die finanzielle Lage der Vereinigung, Führung der Bücher und Konten, Aufwundersatz und Kostenerstattung, Mittelverwendung, Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sowie sonstige finanzielle Angelegenheiten der Vereinigung (Finanzverwaltung),
- e) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (§ 7 Abs. 2, 3) und Fördermitgliedern (§ 8 Abs. 1) sowie Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2),
- f) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 9 Abs. 4),



The European Law Students' Association

HANNOVER

- g) Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 1 S. 1), Entscheidung über die Versammlungsform der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 1) und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, darunter die Aufstellung der Tagesordnung,
- h) Wahl eines kommissarischen Mitglieds des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 S. 2)
- i) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Direktoriums (§ 20 Abs. 2 S. 2) sowie Assistenzen (§ 20 Abs. 4 S. 3) und
- j) Redaktionelle Änderungen der Satzung oder interner Regelungen (§ 22 Abs. 4) und erforderlicher Satzungsänderungen (§ 22 Abs. 2).

(4) Der Vorstand ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen
- b) Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums sowie des Vorstandes,
- c) Erstellen von Tätigkeitsberichten,
- d) Dokumentation und Archivierung,
- e) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Beirat und Förderkreis (§ 10 Abs. 3),
- f) Wahl eines kommissarischen Mitglieds des Präsidiums (§ 17 Abs. 4 S. 1)
- g) Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern des Direktoriums (§ 20 Abs. 2 S. 2) sowie Assistenzen (§ 20 Abs. 4 S. 3) an das Präsidium,
- h) Konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einem Mitglied des Präsidiums (§ 17 Abs. 6) und
- i) Einführung der nachfolgenden Mitglieder des Vorstandes in die Amtsgeschäfte (Amtsübergabe).



The European Law Students' Association

HANNOVER

§ 19 Beschlussfassung des Präsidiums und Vorstandes, Vorstandssitzungen

- (1) ¹ Die Einberufung einer Präsidiums- oder Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. ² Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Kalendertage vor der Vorstandssitzung schriftlich zu erfolgen; das Präsidium kann mit einstimmigem Beschluss von diesen Bestimmungen abweichen. ³ In Ausnahmesituationen kann diese Frist unterschritten werden.
- (2) ¹ Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. ² Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³ Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁴ Bei Stimmgleichheit oder Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmenthaltungen gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁵ Es wird öffentlich, z.B. per Handzeichen, abgestimmt. ⁶ Das Präsidium kann auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz o.Ä. beschließen.
- (3) ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen. ² Die Leitung hat ein Mitglied des Präsidiums. ⁴ An den Vorstandssitzungen soll das Vorstandsteam (Einheit aus Präsidium, Vorstand und Direktorium) teilnehmen; über Gäste entscheidet das Präsidium. ⁵ Vorstandssitzungen können als Videokonferenz stattfinden; die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. ⁶ Im Rahmen einer Videokonferenz ist die Beschlussfassung zulässig.
- (4) Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Präsidium kann einstimmig die Aufhebung eines Beschlusses anordnen, soweit dieser gegen die Interessen der Vereinigung wirkt oder nicht umsetzbar bzw. durchsetzbar ist, das meint insbesondere das Schaffen einer rechtlichen Gefahr.

§ 20 Direktorium und Assistenzen

- (1) ¹ Die Aufgaben der Direktor:innen richten sich nach den einzelnen Tätigkeitsbereichen der. ² Sie sind keine besonderen Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von § 30 BGB und



The European Law Students' Association

HANNOVER

sie handeln im Auftrag des Präsidiums.³ Die Einheit aller Direktor:innen bilden gemeinsam das Direktorium.

(2) ¹ Das jeweilige Amt des/der Direktor:in kann öffentlich ausgeschrieben werden. ² Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Dauer bzw. bis zum Ende eines Amtsjahres vom Präsidium auf Vorschlag des Mitglieds des Vorstandes für den Tätigkeitsbereich ernannt bzw. vom Präsidium entlassen. ³ Mitglieder des Direktoriums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.

(3) ¹ Das Direktorium soll an allen Vorstandssitzungen teilnehmen (§ 19 Abs. 3 Satz 4). ² Die Mitglieder des Direktoriums sind, soweit der Vorstand nicht durch Beschluss davon abweicht, bei internen Angelegenheiten grundsätzlich nicht stimmberechtigt. ³ Sollte ein Vorstandsmitglied bei einer Vorstandssitzung verhindert sein, kann es eine:n seiner/ihrer Direktor:innen als, wie ein Vorstandsmitglied, stimmberechtigte Vertretung ernennen. ⁴ Die Vollmachtserteilung hat vor Eröffnung der Vorstandssitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

(4) ¹ Die Aufgabe der Assistentinnen und Assistenten ist die Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes bei einzelnen Aufgaben. ² Die Einheit aller Assistentinnen und Assistenten bilden gemeinsam die Assistenzen. ³ Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Geschäftsordnung, Finanzordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 22 Besondere Beschlüsse

- (1) ¹ Diese Satzung kann geändert werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. ² In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden (Zweitversammlung).
- (3) ¹ Änderungen der Satzung, welche für die Eintragung in das Vereinsregister oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, bedürfen, soweit diese den Regelungsgehalt der betroffenen Paragraphen nicht wesentlich verändern, lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. ² Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Vorgaben des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderen zuständigen öffentlichen Stellen. ³ Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) ¹ Formelle Änderungen der Satzung oder internen Regelungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. ² Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ³ Durch die Mitgliederversammlung können die Änderungen mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden. ⁴ Anpassungen geschlechtergerechter Personenbezeichnungen sind redaktionelle Änderungen.
- (5) ¹ Zu Änderungen der in § 3 genannten Ziele und Zwecke kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ² Die Zustimmung nicht anwesender oder Vertreter Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen nach dem vorbehaltlichen Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (6) ¹ Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der



The European Law Students' Association

HANNOVER

stimmberechtigten Mitglieder.² Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.